

1499

C. A. Bassermann



Amtsrevisorat Mannheim.

Gemeinde Mannheim.

Kauf - Urkunde

Kauf- und Tausch-Buch Theil 16.

Nro. 160.

Seite 164.

Kund und zu wissen: ————— Nach dem dahier aufbewahrten
Auszuge verkaufte ——— am 9^{ten} respo 12^{ten} vorigen Monats der
Professor Trapel, Mannes und als Bevollmächtigter der
Großen Ferdinand Adalbert von Waldner-Freundstein in Wittgard,
an den einzigen Söhne und Gendarmen Ludwig Alexander
Basermann, —————

folgende Liegenschaft: Der sub Lit O stehende Küchen und zu Mannheim
Lingens Gang, samt Hall und Küche und mit den Gärten Nr. 1.
und 2. in Liter O stehende im Gesamtheitsbesitz von 61 1/10 Rheinbayer
Küchen und mit dem maßen dazu gehörigen Quoten Nr. 7. St. 16.
im Maße von 40 Rheinbayer Küchen, einseitig von der Gendarmen
Trammann & Hirschhorn undseitig von der Mausen zwischen Liter
Nr. 1. und O. 7. bestehend, in welchen die benötigten Einrichtungs
aufgestellt sind; in dem zustande, wie Verkäufers der Lingens stehen
aussehen, mit allem in den Einrichtungs und unzulässigen
Gegenständen, mit allem in Einrichtungs bestehenden Glas,
stehen, auf mit den auf dem zustande bestehenden Ver und
Einrichtungs, abrupt mit allem zustande bestehenden Besten, Gr
zustanden und zustanden sein igen ist
Von dem Kaufpreis von

30000 f. Dreißigtausend Gulden.

Bedingungen.

1. Die Übergabe der vorerwähnten Liegenschaft an samt
Zugehörigen an den Käufer geschieht gegen Zahlung
des Kaufpreises, gleichzeitig mit der Ausführung
des Kaufvertrages. —

Die auf demselben vorhandenen öffentlichen Lusten und
Abgaben jeder Art einschließlich der Grundsteuer
übernimmt der Käufer vom gleichen Zeitpunkt zu
tragen und zu bezahlen. —

2. Der Käufer des Hauses und der Grundstück desselben,
die Kaufvertragsurkunden, Akten und Allensurkunden
gibt dem Käufer alle. —

3. Der Verkäufer leistet dem Käufer für vereinbarte
Summe zu zahlen — und außerdem auf seine Gewähr,
daß der Kaufpreis, welcher mit dem Käufer verein-
bart worden ist, nach dem Tode des Verkäufers
nicht mehr zu zahlen ist, insofern er nicht nachgewiesen
sein sollte, daß der Käufer die Summe nicht bezahlt hat, so
soll der Verkäufer die Summe in seinem Eigentum
zu behalten haben. —

Bei der geschlossenen Verkaufsverhandlung ist sichergestellt,
daß der Käufer auf Ludwig Wanda — und daß auf
die verkauften Liegenschaft am 30 Juli 1838 ein Kaufpreis
auf den Hl. Grafen von Zuccato ausgestellt, nach dem
Käufer bei demselben mit übernommenen Zinsfuß
zum Kaufe d. Jordan nach Laibach pro 12000 fl.
Zwölftausend Gulden vereinbart sei. —

B e d i n g u n g e n .

1) Der Kauffchilling ist

zu bezahlen.

2) Es wird das Gütermaas gewährt.

3) Für die auf der Liegenschaft haftenden Gülten, Bodenzinse und dergleichen wird Gewährung geleistet.

4) Kosten bezahlt d Käufer

5)

Beide Theile haben versprochen, den Vertrag unverbrüchlich zu halten, das Ortsgericht hat denselben gewährt, und beurkundet, daß die verkaufte Liegenschaft reines Eigenthum, und mit anderen als den genannten Pfandlasten nicht beschwert sey; worauf vom Amtsrevisorat nach geschehener Prüfung der Rechts-Erfordernisse gegenwärtiger Kaufbrief ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt wurde.

Mannheim den zehnten August 1841.

Leitung und Aufsicht des Amtes

Amtsrevisor



Amthet
[Signature]

[Signature]

Kaufbrief

für

Kaufmann

Ludwig Alexander Bassermann

über

die am 12ten Juli d. J.

von Kaufmann Trapet als Bevollmächtigter
des Grafen Ferdinand Adalbert
von Waldner-Freundstein,
verkaufte, innen genannte Liegenschaft.

Gebühren:	fl.	fr.
Sporteln	58	45
Siegel	—	15
Stempel	1	—
Siegelgebühr des Amtsdieners	—	—

zusammen : 60/0

H. D. No. 1299.